

1. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 15. Dezember 2005 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat vor dem 1. Dezember 2005 über den Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) einen kurzen aktualisierten Bericht über die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1584 (2005) bekräftigten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen zu übermitteln;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5283. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 5288. Sitzung am 21. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

### **Resolution 1633 (2005) vom 21. Oktober 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens („Abkommen von Linas-Marcoussis“)<sup>200</sup>, das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens („Accra-III-Abkommen“)<sup>201</sup> und des am 6. April 2005 in Pretoria unterzeichneten Abkommens („Abkommen von Pretoria“)<sup>202</sup>,

*bekräftigend*, dass das Abkommen von Linas-Marcoussis, das Accra-III-Abkommen und das Abkommen von Pretoria der geeignete Rahmen für die friedliche und dauerhafte Lösung der Krise in Côte d'Ivoire bleiben,

*nach Kenntnisnahme* des Beschlusses, den der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 6. Oktober 2005 in Addis Abeba abgehaltenen vierzigsten Tagung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs gefasst hat („Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats“)<sup>199</sup>,

*sowie nach Kenntnisnahme* der Einrichtung einer Internationalen Arbeitsgruppe auf Ministerebene („Internationale Arbeitsgruppe“) und täglicher Vermittlungsbemühungen von Vertretern der Internationalen Arbeitsgruppe („Vermittlungsgruppe“),

*nach Unterrichtung* am 13. Oktober 2005 durch den Außenminister Nigerias und den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union im Namen der Afrikanischen Union, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire<sup>198</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire,

*in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen in Côte d'Ivoire,

*feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *würdigt* die fortlaufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, insbesondere des Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria und Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Olusegun Obasanjo, sowie des Präsidenten der Republik Südafrika und Vermittlers der Afrikanischen Union, Thabo Mbeki, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und bekundet ihnen erneut seine volle Unterstützung;

2. *würdigt außerdem* die ständigen Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, Herrn Pierre Schori, und des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, Herrn António Monteiro, und bekundet ihnen erneut seine volle Unterstützung, namentlich im Hinblick auf die Schiedsrichter- und Bestätigungsfunktion des Hohen Beauftragten für die Wahlen;

3. *bekräftigt seine Billigung* der Feststellung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union betreffend das Ablaufende des Mandats von Präsident Laurent Gbagbo am 30. Oktober 2005 und die Unmöglichkeit, Präsidentschaftswahlen zum vorgesehenen Termin durchzuführen, sowie des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats<sup>199</sup>, namentlich seines Beschlusses, dass Präsident Gbagbo für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem 31. Oktober 2005 Staatschef bleiben wird, und verlangt, dass alle Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis<sup>200</sup>, des Accra-III-Abkommens<sup>201</sup> und des Abkommens von Pretoria<sup>202</sup> sowie alle beteiligten ivoirischen Parteien ihm in vollem Umfang und ohne Verzögerung nachkommen;

4. *unterstützt* die Einrichtung der Internationalen Arbeitsgruppe auf Ministerebene und der Vermittlungsgruppe, die beide unter dem Kovorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs stehen sollen, fordert die Internationale Arbeitsgruppe nachdrücklich auf, so bald wie möglich zusammenzutreten, und bestätigt, dass das Sekretariat der Internationalen Arbeitsgruppe im Einklang mit Ziffer 10 vi) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats von den Vereinten Nationen koordiniert werden wird;

5. *legt* dem Vorsitzenden der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Vermittler der Afrikanischen Union *eindringlich nahe*, umgehend Konsultationen mit allen ivoirischen Parteien zu führen, um sicherzustellen, dass am 31. Oktober 2005 ein neuer, für alle ivoirischen Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis annehmbarer Premierminister ernannt wird, im Einklang mit Ziffer 10 ii) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, und während des gesamten Prozesses engen Kontakt mit dem Generalsekretär zu wahren;

6. *bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung* für Ziffer 10 iii) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, in der betont wird, dass die Minister dem Premierminister rechenschaftspflichtig sind, der volle Autorität über sein Kabinett besitzen wird;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass sich alle Minister uneingeschränkt an der Regierung der nationalen Aussöhnung beteiligen, wie in der Erklärung seines Präsidenten vom 25. Mai 2004<sup>204</sup> unterstrichen, stellt daher fest, dass in dem Fall, dass ein Minister sich nicht uneingeschränkt an der Regierung beteiligt, sein Ressort von dem Premierminister übernommen werden soll, und ersucht die Internationale Arbeitsgruppe, die Situation in dieser Hinsicht genau zu überwachen;

8. *betont*, dass der Premierminister über alle erforderlichen Befugnisse gemäß dem Abkommen von Linas-Marcoussis sowie über alle finanziellen, materiellen und personellen Regierungsressourcen, insbesondere auf den Gebieten Sicherheit, Verteidigung und Wahlen, verfügen muss, die notwendig sind, um das wirksame Funktionieren der Regierung sicherzustellen, die Sicherheit und die Wiederherstellung der Verwaltung und der öffentlichen Dienste im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires zu gewährleisten, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und die Maßnahmen zur Entwaffnung und Auflösung der Milizen zu leiten sowie die Fairness des Identifizierungs- und Wählerre-

---

<sup>204</sup> S/PRST/2004/17.

gistrierungsprozesses sicherzustellen, sodass freie, offene, faire und transparente Wahlen mit Unterstützung der Vereinten Nationen durchgeführt werden können;

9. *fordert* alle ivoirischen Parteien *auf*, sicherzustellen, dass der Premierminister über alle in Ziffer 8 beschriebenen Befugnisse und Ressourcen verfügt und dass ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden;

10. *ersucht* die Internationale Arbeitsgruppe, auf der Grundlage von Ziffer 10 iii) und v) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats nachzuprüfen, ob der Premierminister über alle in Ziffer 8 beschriebenen erforderlichen Befugnisse und Ressourcen verfügt, und dem Sicherheitsrat umgehend über alle Hindernisse oder Schwierigkeiten Bericht zu erstatten, denen sich der Premierminister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben möglicherweise gegenübersehen, und die dafür verantwortlichen Personen zu benennen;

11. *bittet* die Internationale Arbeitsgruppe unter Hinweis darauf, dass das Mandat der Nationalversammlung am 16. Dezember 2005 abläuft, mit allen ivoirischen Parteien Konsultationen zu führen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem in Ziffer 11 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats genannten Forum für den nationalen Dialog, um sicherzustellen, dass die ivoirischen Institutionen bis zur Abhaltung der Wahlen in Côte d'Ivoire normal funktionieren, und den Sicherheitsrat sowie den Friedens- und Sicherheitsrat diesbezüglich unterrichtet zu halten;

12. *ist der Auffassung*, wie in Ziffer 9 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats vermerkt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Durchführung einiger Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis, des Accra-III-Abkommens und des Abkommens von Pretoria, insbesondere den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess, die Auflösung und Entwaffnung der Milizen und die Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen, einschließlich des Identifizierungsprozesses und der Wählerregistrierung, zu beschleunigen;

13. *ersucht* daher die Internationale Arbeitsgruppe, so bald wie möglich in Absprache mit allen ivoirischen Parteien einen Etappenplan für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen, so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. Oktober 2006, zu erarbeiten, insbesondere betreffend

a) die Ernennung eines neuen Premierministers, wie in Ziffer 5 vorgesehen;

b) die Durchführung der Maßnahmen zu allen in Ziffer 12 genannten ausstehenden Fragen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die gleichzeitige Durchführung des Identifizierungsprozesses und der Kantonierung der Truppen, wie in dem am 14. Mai 2005 in Yamoussoukro unterzeichneten nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramm vorgesehen, die Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen beschleunigen würde;

14. *verlangt*, dass die Forces Nouvelles das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm unverzüglich durchführen, um die Wiederherstellung der Staatsgewalt im gesamten Hoheitsgebiet des Landes, die Wiedervereinigung des Landes und die möglichst baldige Organisation der Wahlen zu erleichtern;

15. *erklärt*, dass der Identifizierungsprozess ebenfalls unverzüglich beginnen muss;

16. *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien jeder Aufstachelung zu Hass und Gewalt in Radio- und Fernsehsendungen sowie in allen anderen Medien ein Ende setzen;

17. *verlangt außerdem* die sofortige Entwaffnung und Auflösung der Milizen im gesamten Hoheitsgebiet des Landes;

18. *verweist* auf die Ziffern 5 und 7 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und verlangt, dass alle ivoirischen Parteien jede Anwendung von Gewalt und Gewalttätigkeit, einschließlich gegen Zivilpersonen und Ausländer, und alle Formen unruhestiftender Straßenproteste unterlassen;

19. *fordert* die Nachbarländer Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, jede grenzüberschreitende Bewegung von Kombattanten oder Waffen nach Côte d'Ivoire zu unterbinden;

20. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und fordert die ivoirischen Behörden nachdrücklich auf, diese Verletzungen unverzüglich zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

21. *verurteilt* die schwerwiegenden Angriffe auf das Personal der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die unannehmbaren Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der französischen Truppen, verlangt, dass alle ivoirischen Parteien bei ihren Einsätzen voll kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, und bekräftigt, dass keinerlei Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit oder bei der vollinhaltlichen Erfüllung ihres Mandats geduldet werden wird;

22. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 13 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats, erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 14. Oktober 2005<sup>197</sup> und seine Beschlüsse nach Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005, namentlich die Ziffern 4, 5 und 6, und bekundet seine Absicht, die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum Ablauf ihres Mandats am 24. Januar 2006 im Lichte der Situation in Côte d'Ivoire zu überprüfen;

23. *verweist* auf Ziffer 12 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und dessen Unterstützung für die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 vorgesehenen individuellen Maßnahmen und bekräftigt seine Bereitschaft, diese Maßnahmen gegen jede Person, die die Durchführung des Friedensprozesses, wie insbesondere in dem Etappenplan nach Ziffer 13 definiert, blockiert, von der festgestellt wird, dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich ist, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, oder gegen jede Person oder Einrichtung, von der festgestellt wird, dass sie gegen das Waffenembargo verstößt, zu verhängen;

24. *fordert* die Internationale Arbeitsgruppe, die regelmäßige Berichte der Vermittlungsgruppe erhalten wird, sowie den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) *nachdrücklich auf*, die Fortschritte, die im Hinblick auf die in den Ziffern 14 bis 18 genannten Fragen erzielt werden, zu evaluieren, zu überwachen und genau weiterzuverfolgen;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5288. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 5314. Sitzung am 30. November 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>205</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass die rasche Ernennung eines Premierministers Côte d'Ivoires entscheidend ist, um den Friedensprozess wieder in Gang zu setzen, der zur Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen bis spätestens 31. Oktober 2006 führen soll, und den von der Internationalen Arbeitsgruppe auf ihrem ersten Treffen am 8. November 2005 in Abidjan festgelegten Etappenplan voll umzusetzen.“

Der Rat bekundet daher seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den ivoirischen Parteien betreffend die Ernennung des Premierministers und ist der Auffassung, dass der Premierminister ohne weitere Verzögerungen ernannt werden sollte.

---

<sup>205</sup> S/PRST/2005/58.